



Zwei starke Partner!

An das
Amt der OÖ. Landesregierung
Landhausplatz 1
4020 Linz

Biedermannsdorf, 20. März 2024

Betrifft: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz über das Halten von Hunden in Oberösterreich (Oö. Hundehaltegesetz 2024 – Oö. HHG 2024)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Einladung zum oben angeführten Begutachtungsentwurf Änderungs- und/oder Ergänzungsvorschläge zu machen.

Wir schicken voraus, dass wir alle aus kynologischer Sicht sinnvoll erscheinenden Maßnahmen befürworten, die zu einem verstärkten Schutz der Bevölkerung beitragen.

Die Verbesserung der Informationsübermittlung bei auffälligen Hunden ist auch unserer Ansicht nach ein sehr wichtiger Schritt.

§ 2 Abs. 2 Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes

Wir regen an, dass bei der Angabe der Rasse ausschließlich eine Rasse angegeben wird, wenn der Hundehalter einen Abstammungsnachweis eines nationalen oder internationalen kynologischen Verbandes vorlegt. Bei allen anderen Hunden sollte Mischrasse eingetragen werden.

Begründung: Damit würde ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Beißstatistik erreicht.

§ 4 Sachkunde; Alltagstauglichkeit; Verhaltensmedizinische Evaluierung; Zusatzausbildung

Es ist vorgesehen, dass in anderen Bundesländern erworbene Sachkundenachweise auf Grund von unterschiedlichen Ausbildungsinhalten und Stundenausmaßen nicht anerkannt werden sollen.

In der Novelle des Tierschutzgesetzes ist bundeseinheitlich ein Sachkundenachweis vorgesehen, welcher im Falle dessen Beschließung jedenfalls anzuerkennen wäre. Eine wechselseitige Anerkennung nach erfolgter Evaluierung der verschiedenen Sachkundenachweise sollten auch für Sachkundenachweise aus anderen Bundesländern in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden. In Wien, Niederösterreich und Oberösterreich sind die Inhalte bereits harmonisiert. Offen bliebe unter anderem bei dieser Formulierung wie es sich hier bei Touristen mit Hunden verhielte. Hier sind entsprechende Klarstellungen und Ausnahmen vorzusehen.



§ 5 Große Hunde

Durch die Kategorisierung in „große Hunde“ entsteht für die Behörde ein wesentlich höherer Verwaltungsaufwand, da jeder Hundehalter nach Feststellung der Größe und des Gewichts eine veterinärmedizinische Bestätigung der Gemeinde vorlegen muss.

Vor allem aber die angedachte Bestimmung, dass bei nicht fristgerechter Erbringung des Nachweises der Hund als auffälliger Hund gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 eingestuft wird, ist aus Sicht des Österreichischen Kynologenverbandes weder angemessen noch vertretbar. Die Gemeinde müsste die Vorlage evident halten und einen Bescheid ausstellen. Die Folge davon wäre, dass auf Grund eines nicht eingehaltenen Termins der Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes und der Nachweis einer Zusatzausbildung vorzulegen wäre. Die Verhältnismäßigkeit ist hier in keinster Weise gegeben.

Vorstellbar wäre höchstens, dass bei Nichtvorlage des tierärztlichen Vermessungs- und Wiegeprotokolls automatisch ein Leinen- und/oder Maulkorbzwang ab dem 16. Lebensmonat in Kraft tritt, von dem sich Hundehalter durch Vorlage einer Bestätigung über eine Alltagsprüfung befreien können.

§ 6 Spezielle Hunderassen

Der Österreichische Kynologenverband spricht sich ausdrücklich gegen die Auflistung von einzelnen Hunderassen, wie im Entwurf vorgesehen, aus.

Einer Rassenliste, wie immer diese aussieht, können wir seitens des Österreichischen Kynologenverbandes nichts abgewinnen. Es gibt wissenschaftliche Arbeiten, die klar zeigen, dass die Gefährlichkeit von Hunden nicht von der Rasse abhängig ist.

Zitat:

„Wissenschaftliche Belege dafür, dass bestimmte Hunderassen per se aggressiver und daher häufiger in Beißvorfälle involviert sind als andere, fehlen. Jenen Studien, die einen solchen Zusammenhang suggerieren, mangelt es an Aussagekraft, weil viele Stichproben nicht repräsentativ sind, die Begleitumstände der Unfälle nicht analysiert oder die erhobenen Daten nicht mit dem Anteil der untersuchten Rassen an der Gesamthundepopulation in Beziehung gesetzt werden. Auch die Beißkraft ist kein zuverlässiger Indikator für die erhöhte Gefährlichkeit eines Hundes, zum einen, weil darüber keine Messdaten vorliegen, vor allem aber auch deshalb, weil bereits eine geringe Beißkraft ausreicht, um ein anderes Tier oder auch einen Menschen zu töten.“, DDr. Regina Binder, Veterinärmedizinische Universität Wien Tierschutz- u. Veterinärrecht / Messerli-Institut für Mensch-Tier-Beziehung

§ 7 Auffällige Hunde

Auf den § 5 Abs. 4 sind wir bereits eingegangen.

Die Auflage, dass ein Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung und der Nachweis über die Absolvierung einer Zusatzausbildung (§4 Abs. 2) vorzulegen sind, ist unserer Ansicht nach deutlich überzogen und nicht zumutbar. Dies würde beispielsweise auch bedeuten, dass diese Auflagen zutreffen, wenn ein Hund beispielsweise ein Huhn oder einen Igel schwer verletzt oder getötet hat.

Eine sofortige Leinen- und/oder Maulkorbpflicht, von der sich der Halter befreien kann, wenn er eine Ausbildung vorweist, wäre praktikabel und ausreichend. Es ist dabei auch zu bedenken, dass ein Hund, wenn die erforderlichen Auflagen nicht erfüllt werden, auch abgenommen werden kann.



Auch die Frist von mindestens einem Jahr nach Vorlage eines Befundes ist abzulehnen, genauso wie die dreijährige Frist bei einer schweren Verletzung, unter Vorlage von zwei Befunden nicht praxisgerecht ist.

Eine schwere Körperverletzung liegt vor, wenn eine Person eine Gesundheitsschädigung von mehr als 24 Tagen erleidet. Dies trifft beispielsweise auch dann zu, wenn ein Hund eine Person umstößt, ohne diese zu beißen oder sonst in einer Art und Weise zu attackieren und es etwa zu einer Knochenfraktur kommt. Auch hier ist die Verhältnismäßigkeit nicht gegeben.

§ 8 Besondere Voraussetzungen für die Haltung spezieller Hunderassen und auffälliger Hunde

Die gesamte Bestimmung ist in der vorgeschlagenen Form strikt abzulehnen. Sie ist völlig unverhältnismäßig und überzogen und darüber hinaus wohl auch gesetz- und verfassungswidrig. Das Halten von Hunden gemäß §§ 6 und 7 auszuschließen, wenn Verurteilungen gemäß Z 1 nicht getilgt sind, entbehrt jeglicher sachlichen Grundlage. Derartige Verurteilungen sagen über die Fähigkeit eines Menschen einen Hund zu halten überhaupt nichts aus. Das gilt auch für die Z 2 und 3. Z 4 ist viel zu unbestimmt gefasst, soll auch Bestimmungen von „Staaten“ umfassen und ist in diese Form jedenfalls nicht verfassungskonform.

Die vorgeschlagene Bestimmung stellt Hunde gemäß §§ 6 und 7 einer Waffe gleich. Das ist aus unserer Sicht strikt abzulehnen und in keiner Weise sachgerecht. Hunde sind Heimtiere und treue Begleiter des Menschen seit mehr als 10.000 Jahren. Begangene Strafdelikte könnten auch nur dann für eine Hundehaltung relevant sein, wenn diese Delikte durch Hunde des Halters bzw. unter Zuhilfenahme von Hunden durch den Halter oder an Hunden begangen wurden. Die Anordnung der Einholung von Strafregistrauskünften durch die Gemeinde für die Hundehaltung greift unzulässig in die Kompetenz der Gemeinde ein und ist auch in keiner Weise verhältnismäßig.

§ 9 Führen von Hunden an öffentlichen Orten

Abs. 9) Da Hunde auch kurzfristig anderen Personen zur Aufsicht übergeben werden, sind diese Auflagen nicht zielführend. Vielmehr sollte auf die Verlässlichkeit der Person abgestimmt werden, wenn es sich nicht um den Halter handelt. Angeregt wird vielmehr bei einer vorübergehenden Beaufsichtigung des Hundes durch eine dritte Person die Verpflichtung, diesen mit Maulkorb und Leine zu führen.

Wir hoffen, dass unsere Feststellungen im Gesetzgebungsprozess berücksichtigt werden und damit ein praxistaugliches Hundehaltegesetz beschlossen wird, das einerseits der Sicherheit der Bevölkerung gerecht wird und andererseits den vielen verantwortungsvollen Hundehalterinnen und Hundehaltern die Haltung von Hunden in Oberösterreich nicht unnötig erschwert.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Markschläger
Vizepräsident des ÖKV